

Promotionsreglement der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2)

"Wirtschaft und Dienstleistungen" – Typ Wirtschaft

vom Schulrat genehmigt am 11. September 2018

Art. 1 Grundsatz

Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis mit Noten, welches Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern gibt. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für den Promotionsentscheid ins nächste Semester.

Art. 2 Standortbestimmung

Mitte November des ersten Semesters wird beim Vollzeitstudium eine Standortbestimmung vorgenommen, um auf allfällige Probleme für die Promotion aufmerksam machen zu können. Bei gefährdeter Promotion zum Zeitpunkt der Standortbestimmung findet ein persönliches Gespräch mit der Abteilungsleitung statt. Anstelle eines Gesprächs kann auch eine schriftliche Information mit Hinweis auf das Problem erfolgen.

Art. 3 Promotionsbedingungen Vollzeitausbildung

¹ Die Aufnahme in das erste Semester der BM 2 erfolgt provisorisch.

² Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn:

- a) der Gesamtdurchschnitt aller Fachnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) höchstens 2 Fachnoten unter 4.0 sind
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2 Notenpunkten nicht übersteigt.

³ Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, ist vom Besuch des zweiten Semesters und von den Berufsmaturitätsprüfungen ausgeschlossen.

⁴ Für die Berechnung des Durchschnitts zählen alle im ersten Semester unterrichteten und benoteten Fächer.

Art. 4 Promotionsbedingungen berufsbegleitende Ausbildung

¹ Die Aufnahme in das erste Semester der BM 2 erfolgt provisorisch.

² Wer nach dem ersten bzw. dritten Semester die Promotionsbedingungen gemäss

Artikel 3 Abs. 2 nicht erreicht hat, wird vom Schulbesuch des folgenden Semesters und von den Berufsmaturitätsprüfungen ausgeschlossen.

³ Für die Berechnung des Durchschnitts zählen alle in einem Semester unterrichteten und benoteten Fächer.

Art. 5 Repetition

Wer nicht promoviert wird, kann das Semester wiederholen.

Art. 6 Promotionsentscheid

Die Mitglieder der Schulleitung entscheiden an einer Notenkonferenz über die Promotion.

Art. 7 Rechtsmittel

Entscheide betreffend Nichtpromotion können innerhalb von zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Art. 8 Information

Diese Bestimmungen werden innerhalb der ersten zwei Schulwochen im ersten Semester durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.